

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 20. Februar 2017

Anwesend: A.Lecerf, Bürgermeister- Vorsitzender

R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, Schöffen;

I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, P.Thevissen,

J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen,

W.Heeren, Mitglieder;

P.Neumann, Generaldirektor;

Der Schöffe O.Audenaerd und die Ratsmitglieder I.Schiffers und Y.Heuschen fehlen entschuldigt;

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 30. Januar 2017 – Verabschiedung

2. Mitteilungen

Ankäufe und Arbeiten

3. Jugendtreff Herbesthal – Ankauf und Aufstellen von Containern

1. Genehmigung der Kosten

2. Wahl der Vergabeart

4. Straßenunterhalt 2016 – Genehmigung zusätzlicher Arbeiten

5. Straßenunterhalt 2017 – Bezeichnung eines Projektautors

1. Genehmigung des Lastenheftes und der Kosten

2. Wahl der Vergabeart

Kirchenfabriken

6. Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal – Haushalt für das Geschäftsjahr 2017 – Billigung

Dringlichkeitspunkt

7. Pollec 3 Projekt - Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen – Beitritt der Gemeinde Lontzen

Fragen

8. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Geschlossene Sitzung

Der Bürgermeister-Vorsitzende A.Lecerf beantragt die Dringlichkeit für folgenden Punkt:

Pollec 3 Projekt - Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen – Beitritt der Gemeinde Lontzen

Dieser Punkt wird am Ende der öffentlichen Sitzung, im Anschluss an die auf der Tagesordnung stehenden Punkte, unter Nummer 07. verabschiedet.

Aufgrund von Art. L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, dass nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten nur in dringenden Fällen behandelt werden, wobei sich wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder aussprechen müssen;

Aufgrund, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft ihre Bewerbung bis zum 28. Februar 2017 einreichen muss und dabei die Namen jener Städte und Gemeinden angeben muss, die sich unter ihrer Federführung an dem Projekt Pollec 3 beteiligen;

In Anwendung der Bestimmungen des Artikels L1122-24 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und auf Vorschlag des Bürgermeisters A.Lecerf beschließt der Gemeinderat, die Behandlung des Zusatzpunktes **Einstimmig**.

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 30 Januar 2017 – Verabschiedung

Mit 13 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (M.Crutzen der am 30. Januar 2017 nicht anwesend war) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 30. Januar 2017.

2. Mitteilungen

Der Bürgermeister teilt den Anwesenden mit, dass der Haushaltsplan 2017 der Gemeinde durch ministeriellem Erlass vom 7. Februar 2017 durch die DG gebilligt wurde.

3. Jugendtreff Herbesthal – Ankauf und Aufstellen von Containern

1. Genehmigung der Kosten

2. Wahl der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, besonders Artikel L1222-3, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26 §1;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Artikel 105 §1,2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

In Anbetracht, dass die bestehenden Bürocontainer des Jugendtreffs Herbesthal ersetzt werden müssen für die zeitweilige Verbesserung der räumlichen Gegebenheiten im Hinblick auf eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Animation;

In Anbetracht, dass hierfür 2 gebrauchte Bürocontainer sowie ein zusätzlicher Sanitärcontainer angeschafft werden sollen, dessen Kosten sich auf 30.583,96 EUR, einschl. MwSt. belaufen und somit das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung gewählt werden kann;

In Anbetracht; dass sich die Kosten wie folgt aufteilen:

Modul 6mx6m	14.520,00 EUR	einschl. MwSt.
Modul 6mx3m	6.050,00 EUR	einschl. MwSt.
Sanitärmodul 4mx2,45m	8.470,00 EUR	einschl. MwSt.
Maueröffnung 2,50m	943,80 EUR	einschl. MwSt.
Transport	600,16 EUR	einschl. MwSt.
<u>Gesamt Ankauf:</u>	<u>30.583,96 EUR</u>	<u>einschl. MwSt.</u>
Honorare Bauantrag:	1.800,00 EUR	einschl. MwSt.
Material für Fundamente + Wege	1.500,00 EUR	einschl. MwSt.
Küchenzeile	2.000,00 EUR	einschl. MwSt.
<u>GESAMT :</u>	<u>35.833,96 EUR</u>	<u>einschl. MwSt.</u>

In Anbetracht, dass in der Haushaltsanpassung ein entsprechender Posten in Höhe von ca. 36.000,- EUR vorgesehen werden muss;

Nach Durchsicht des Gutachtens des Regionaleinnehmers, welches er aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung abgeben hat;

Gehört die Schöffin S.Houben-Meessen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder J.Grommes, M.Kelleter-Chaineux, P.Thevissen und des Bürgermeisters A.Lecerf in ihren Anmerkungen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Lieferungsantrag erteilt welcher folgende Lieferung beinhaltet: Ankauf und Aufstellen von Containern.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird festgelegt auf 36.000,00 EUR (MwSt. einbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben gemäß Artikel 26, §1, 1., a) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Das Gemeindegremium mit der Vergabe und der weiteren Ausführung des Projektes zu beauftragen.

Artikel 6: Die nötigen finanziellen Mittel in der nächsten Haushaltsanpassung vorzusehen.

Artikel 7: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

4. Straßenunterhalt 2016 – Genehmigung zusätzlicher Arbeiten

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, §1, 1.,a) und Artikel 15;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, §1,2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht der Planungen zum Straßenunterhalts 2016 welches durch das Studienbüro Sotrez-Nizet aus Eupen vorgenommen wurden und ein diesbezügliches Lastenheft erstellt wurde;

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeinderates vom 31. August 2016 im Hinblick auf die Genehmigung der Kosten und des Lastenheftes für den Straßenunterhalt 2016 einschl. aller 8 Divisionen;

In Anbetracht, dass das Lastenheft im Mindesten die Ausführung der Divisionen 1-3 vorgesehen hat, sowie die Ausführung zusätzlicher Optionen (Division 4-8) in Bezug auf die jeweiligen Angebotspreise sowie auf das vorhandene Budget;

In Anbetracht des Submissionsergebnisses vom 8. Dezember 2016 mit einem Gesamtergebnis von 233.764,01 EUR einschl. MwSt. für die Divisionen 1-8.

Division 1 – Rabotrather Straße	52.301,40€	Beauftragt am 29.12.2016
Division 2 - Poststraße	26.292,00€	Beauftragt am 29.12.2016
Division 3 - Kreuzstraße	28.692,00€	Beauftragt am 29.12.2016
Division 4 - Wind	22.342,00€	
Division 5 - Trotzenburger Weg	26.792,00€	
Division 6 - Dahlienstraße	19.322,00€	
Division 7 - Tivolistraße	5.000,00€	
Division 8 - Johberg	12.452,00€	
Gesamt	193.193,40€	
21% MwSt.	40.570,61€	

GESAMT	233.764,01€	
---------------	--------------------	--

In Anbetracht, dass das Gemeindegremium nach Prüfung der Angebote das Unternehmen Bodarwé S.A. aus Malmedy mit der Ausführung der Divisionen 1-3 zum Gesamtbetrag in Höhe von 129.815,33 EUR einschl. MwSt. beauftragt hat;

In Anbetracht, dass es nun gilt die zusätzlichen Divisionen 4-8 zum Gesamtbetrag in Höhe von 103.948,68 EUR einschl. MwSt. zu beauftragen;

In Anbetracht, dass ein Budget in Höhe von 160.000 EUR unter dem Artikel 42101/73160 des Haushaltsplan 2017 vorgesehen ist;

Nach Durchsicht des Gutachtens des Regionaleinnehmers, welches er aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung abgeben hat;

Gehört den Schöffen R.Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder M.Kelleter-Chaineux und P.Thevissen in ihren Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 12 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, K.Cormann, L.Ortmanns, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, I.Malmendier-Ohn, J.Grommes, G.Renardy, P.Thevissen, W.Heeren) und 2 Nein-Stimmen (M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen):

Artikel 1: Die Arbeiten der Divisionen 4-8 aus den Planungen des Straßenunterhalts 2016 zu genehmigen.

Artikel 2: Die Kosten der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten werden festgelegt auf 103.948,68 EUR (einschl. MwSt.).

5. Straßenunterhalt 2017 – Bezeichnung eines Projektautors

1. Genehmigung des Lastenheftes und der Kosten

2. Wahl der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, §1, 1.,a) und Artikel 15;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, §1,2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht der erforderlichen Unterhaltsarbeiten an den Gemeindestraßen;

In Anbetracht, dass ein Projektautor zur Durchführung des Straßenunterhaltes 2017 bezeichnet werden soll, zwecks Planung und Begleitung der auszuführenden Arbeiten;

In Anbetracht, dass die Kosten für den Projektautor auf etwa 12.000,00 EUR (MwSt. einbegriffen) geschätzt werden;

In Anbetracht, dass die notwendigen Kredite im Haushaltsplan vorgesehen sind unter Artikel 42101/73160);

Gehört den Schöffen R.Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Dienstleistungsauftrag erteilt welcher folgende Dienstleistung beinhaltet: Bezeichnung eines Projektautors für den Straßenunterhalt 2017.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistung wird festgelegt auf 12.000,00 EUR (MwSt. einbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben gemäß Artikel 26, §1, 1., a) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die im Lastenheft aufgeführt sind, welches dem Beschluss beigelegt ist.

Artikel 6: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

6. Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal – Haushalt für das Geschäftsjahr 2017 – Billigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik Mariä Heimsuchung Herbesthal in der Sitzung vom 13. Oktober 2016 für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen der Gemeinde am 14. November 2016 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 25. November 2016 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums vom 18. November 2016;

Aufgrund der Tatsache, dass die eingereichten Unterlagen abgeändert und neu überprüft werden müssen und somit ein Beschluss zu einer Fristverlängerung um 45 Tage durch den Gemeinderat am 30. Januar 2017 genehmigt wurden;

Aufgrund dass die abgeänderten Dokumente zum Haushaltsplan, durch den Rat der Kirchenfabrik Mariä Heimsuchung Herbesthal in der Sitzung vom 19. Januar 2017 für das Haushaltsjahr 2017 genehmigt worden sind;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bistum am 27. Januar 2017 zugestellt wurden;

Aufgrund des am 01. Februar 2017 bei der Gemeinde eingegangenen günstigen Gutachtens des Bistums vom 31. Januar 2017;

In der Erwägung, dass der im Haushalt 2017 der Kirchenfabrik Mariä Heimsuchung Herbesthal aufgeführte gewöhnliche Gemeindegzuschuss 43.775,42 EUR beträgt;

In der Erwägung, dass der vorliegende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 folgende Beträge aufweist:

Wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde:

- Ordentliche Einnahmen:	49.505,42 EUR
- Außerordentliche Einnahmen:	<u>13.266,64 EUR</u>
Total Einnahmen:	62.772,06 EUR

- Ausgaben A1:	15.710,00 EUR
- Ordentliche Ausgaben:	31.266,00 EUR
- Außerordentliche Ausgaben:	<u>15.796,06 EUR</u>
Total Ausgaben:	62.772,06 EUR

und ausgeglichen ist;

Nach Durchsicht des Gutachtens des Regionaleinnehmers, welches er aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung abgeben hat;

Nach Anhörung des Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung in der Sitzung vom 19. Januar 2017 für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 weist folgende Beträge auf:

Wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde:

- Ordentliche Einnahmen:	49.505,42 EUR
- Außerordentliche Einnahmen:	<u>13.266,64 EUR</u>
Total Einnahmen:	62.772,06 EUR

- Ausgaben A1:	15.710,00 EUR
- Ordentliche Ausgaben:	31.266,00 EUR
- Außerordentliche Ausgaben:	<u>15.796,06 EUR</u>
Total Ausgaben:	62.772,06 EUR

und ausgeglichen ist;

Artikel 2 - Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- Den Kirchenfabrikrat der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal.
- Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
- Den Herrn Bischof von Lüttich.

Dringlichkeitspunkt:

7. Pollec 3 Projekt - Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen – Beitritt der Gemeinde Lontzen

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodexes der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft beabsichtigt, sich für die Kampagne POLLEC3 zu bewerben, die darauf abzielt, wallonische Gemeinden und Gemeindegzusammenschlüsse dabei zu unterstützen, eine lokale Klima- und Energiepolitik im Rahmen des Konvents der Bürgermeister für Klima und Energie zu konkretisieren;

Aufgrund des Schreibens des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. Februar 2017, in dem die Städte und Gemeinden eingeladen werden, sich der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgeschlagenen supra-lokalen Struktur im Rahmen der besagten Kampagne anzuschließen;

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft ihre Bewerbung bis zum 28. Februar 2017 einreichen muss und dabei die Namen jener Städte und Gemeinden angeben muss, die sich unter ihrer Federführung beteiligen;

In Erwägung, dass sich die Deutschsprachige Gemeinschaft mit der Bewerbung als supra-lokale Struktur dazu verpflichtet, für die Partnerstädte und -gemeinden, die dem Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie beitreten, einen Stab zur Unterstützung einzurichten;

In Erwägung, dass die Bewerbungsakte der Deutschsprachige Gemeinschaft ebenfalls die Kopien der aufgrund von Beratungen der Gemeinderäte erfolgten Zusage enthalten muss, dem Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie bis spätestens Juni 2018 über die von der supra-lokalen Struktur geleisteten Unterstützung beizutreten und ihren Aktionsplan für Nachhaltige Energie und Klima (SECAP) umzusetzen;

In Erwägung, dass der Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie eine führende europäische Bewegung ist, in der lokale und regionale Gebietskörperschaften zusammengeschlossen sind, die bereit sind, sich gegen den Klimawandel und für die Umsetzung von nachhaltigen Energiepolitiken einzusetzen;

In Erwägung, dass der Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie die beiden Säulen des Klimawandels, nämlich die Abschwächung und die Anpassung, bündelt;

In Erwägung, dass sich die Bürgermeister mit der Unterzeichnung des neuen Konvents der Bürgermeister für Klima und Energie dazu verpflichten:

- die Emissionen von CO₂ (und eventuell anderen Treibhausgasen) auf dem Gebiet ihrer Gemeinde bis 2030 um mindestens 40% mittels einer besseren Energieeffizienz und einer vermehrten Inanspruchnahme von regenerativen Energiequelle zu senken;
- ihre Regenerationsfähigkeit durch eine Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu verstärken,
- ihre Vision, ihre Resultate, ihre Erfahrung und ihr Know-how mit ihren Amtskollegen der lokalen und regionalen Behörden der EU und darüber hinaus durch eine direkte Zusammenarbeit und durch einen Austausch zwischen Gleichen, insbesondere im Rahmen des Konvents der Bürgermeister, zu teilen;

In Erwägung, dass sich die Bürgermeister zur konkreten Umsetzung dieser Zusage verpflichten, den detaillierten Fahrplan, der in der Anlage I des Konvents der Bürgermeister für Klima und Energie dargelegt wird, einzuhalten, welcher die Ausarbeitung eines Aktionsplans für nachhaltige Energie und Klima sowie die regelmäßige Bestandsaufnahme der erzielten Fortschritte vorsieht;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1:

Der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der POLLEC 3 vorgeschlagenen Struktur beizutreten.

Artikel 2:

Den Inhalt des Konvents der Bürgermeister für Klima und Energie zur Kenntnis zu nehmen und zu billigen.

Artikel 3:

Den Bürgermeister oder einen Vertreter des Gemeinderates mit der Unterzeichnung des Formulars zum Beitritt zu besagtem Konvent zu beauftragen.

Artikel 4:

Den Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie zu unterzeichnen und den SECAP, wie in der Kampagne POLLEC 3 vorgesehen, bis spätestens Juni 2018 abzuschließen.

Artikel 5:

Frau Jennifer Bergmann als Ansprechpartnerin für die Ausarbeitung und zur Umsetzung des POLLEC-Projekts zu bezeichnen.

Artikel 6:

Die vorliegende Beratung dem Kabinett des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übermitteln.

Artikel 7:

Die Zustimmung zu erteilen, die vorliegende Beratung den Bewerbungsunterlagen der Deutschsprachigen Gemeinschaft beizulegen.

Artikel 8:

Das Kabinett des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Anmeldung beim Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie in Kenntnis zu setzen.

8. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Das Ratsmitglied W.Heeren (Energie Fraktion) hat dem Gremium folgende Fragen gestellt:

Frage 1:

Seit längerer Zeit befasst sich unsere Gemeinde mit dem ALEGrO-Projekt, eine Stromautobahn zwischen Deutschland und Belgien, die durch Eupen, Lontzen und Raeren führt. Diese Autobahn dient dem Austausch von Strom, ein Hin-oder Herschicken über Landesgrenzen. Bis 2020 soll ein 90 Kilometer langes Übertragungskabel knapp zwei Meter unter der Erde liegen: 1.000 Megawatt soll es im Gleichstrommodus hin und herschicken können, geführt entlang der Hochgeschwindigkeitsstrecke, der Autobahn und des Treidelpfads entlang der Maas.

In Lontzen wurde bereits mehrmals darüber beraten, wo genau die Strecke verlaufen soll und wo eben nicht.

Vergangene Woche berichtete der BRF über das Zusammentreffen des NRW-Umweltministers Rimmel mit der belgischen Energieministerin Marghem.

Dort wurde berichtet, dass er im Zuge des Ausbaus der Energiewende der Ministerin Marghem ein Gutachten übergeben hat, worin er einen weiteren „Interkonnektor“, also eine zweite Direktverbindung zwischen den Stromnetzen beider Länder empfiehlt. Ich nenne es mal ALEGrO2.

Sehr geehrtes Gremium,

Können Sie bereits Konsequenzen für unsere Gemeinde, unser Gebiet, unsere Bürger und unsere Landschaft ausmachen, sollte eine zweite ALEGrO-Strecke gebaut werden?

Wurde bereits in der ersten ALEGrO Planung eine Erweiterung angedacht und wäre diese in Lontzen ohne weitere größere Ärgernisse umsetzbar?

Antwort des Schöffen R.Franssen

In der Tat wurde in Lontzen über den Streckenverlauf beraten. Dabei wurden auch seitens der Gemeinde Änderungsvorschläge gemacht. Diese Vorschläge wurden größtenteils übernommen, sodass auf dem längsten Teil in unserer Gemeinde die Kabel zwischen Autobahn E 40 und TGV Linie verlegt werden und nicht südlich der TGV Strecke. Dies werten wir als großen Erfolg unserer Arbeit in der KBARM, im Gemeinderat und Gremium.

Ob eine zweite Allegro Strecke entlang der ersten eines Tages verlegt wird, wissen wir nicht. Darüber wurden wir nicht, oder noch nicht informiert. Am 16. März trifft das Gemeindegremium sich mit Elia zur Besprechung der genehmigten Allegrotrasse. Wir werden die Frage der eventuellen zweiten Direktverbindung ansprechen zum Prinzip oder auch zur Machbarkeit entlang der 1ten Trasse. Dabei soll ganz klar sein, dass wenn eine zweite Trasse käme, wir uns vehement dafür einsetzen würden, diese entlang der Ersten zu verlegen, um weiteren Grundverlust zu vermeiden, sei es landwirtschaftlich genutzten Boden, Bauland oder Waldgebiet.

Geschlossene Sitzung

Namens des Gemeindegremiums:

**Der Generaldirektor,
P.NEUMANN**

**Der Bürgermeister,
A.LECERF**